**Vorlage für verneinendes Prüfungsurteil**

**Bericht des Rechnungsprüfungsorgans [1] zur Jahresrechnung (Jahr)**

An die Gemeindeversammlung [2] der

**Einwohnergemeinde [3] (genaue Bezeichnung der Körperschaft, gegebenenfalls Ort)**

Als Rechnungsprüfungsorgan [1] haben wir die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde xy [3], bestehend aus Berichterstattung, Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember (Jahr) abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft. [Die Prüfungsarbeiten wurden am (Datum) beendet.] [Die Revision der Vorjahresangaben ist von einem anderen Rechnungsprüfungsorgan [1] vorgenommen worden.]

*Verantwortung des Gemeinderates [4]*

Der Gemeinderat [4] ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich [5]. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat [4] für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

*Verantwortung des Rechnungsprüfungsorgans [1]*

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Handbuch zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG), Kapitel 5, vorgenommen. Die Prüfung haben wir so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

*Grundlage für das verneinende Prüfungsurteil*[9]

Infolge Belangung aus einer Bürgschaft zugunsten der im Berichtsjahr in Liquiditätsschwierigkeiten geratenen XY AG ist mit einer Zahlungsverpflichtung von rund Fr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ zu rechnen. Hierfür wurde keine Rückstellung gebildet. Folglich hätte sich der übrige Aufwand um Fr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ erhöht, während sich der Gesamterfolg der Erfolgsrechnung um Fr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ verringert hätte. Anstelle eines nach Vornahme zusätzlicher Abschreibungen im Umfang von Fr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ausgeglichenen Ergebnisses hätte demzufolge ein Verlust pro (Jahr) dem Eigenkapital belastet werden müssen und zu einem Bilanzfehlbetrag geführt.

*Verneinendes Prüfungsurteil*

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember (Jahr) abgeschlossene Rechnungsjahr aufgrund der Bedeutung im Absatz «Grundlage für das verneinende Prüfungsurteil» dargelegten Sachverhalts nicht den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften [5].

*Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen*

In Übereinstimmung mit § 64 Abs. 1 lit c FHGG bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert. [6]

Aufgrund des im Absatz «Grundlage für das verneinende Prüfungsurteil» dargelegten Sachverhalts beantragen wir, die Jahresrechnung per (Jahr) mit Aktiven und Passiven von Fr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, einem Ertragsüberschuss [7] von Fr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und Investitionsausgaben von Fr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ an den Gemeinderat zurückzuweisen.

(Ort und Datum) Das Rechnungsprüfungsorgan [8]

 Leitende/r Revisor/in Rechnungskommission

 Mitglieder Rechnungskommission

Redaktionelle Bemerkungen:

[1] gegebenenfalls anpassen an die gesetzlichen Vorgaben oder die effektiven Gegebenheiten (Revisionsstelle, verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle, usw.)

[2] Bei anderen kommunalen Einheiten durch den Namen des entsprechenden Organs zu ersetzen (z.B. Stadtrat, Delegiertenversammlung, usw.)

[3] Bezeichnung der Körperschaft anpassen (z.B. Gemeindeverband, usw.)

[4] Genaue Bezeichnung des für die Rechnungslegung verantwortlichen Organs (z.B. Gemeinderat, Stadtrat, Vorstand, usw.)

[5] Kann präzisiert werden durch die Angabe der jeweiligen Gesetze (Angabe der kantonalen oder kommunalen gesetzlichen Bestimmungen inkl. Ordnungsnummer)

[6] je nach Stand des IKS Text allenfalls anpassen
Im Rahmen unserer Prüfung gemäss § 64 Abs. 1 lit. c FHGG haben wir festgestellt, dass ein gemäss § 25 FHGG und den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes internes Kontrollsystem nicht dokumentiert ist, womit wir die Existenz des internen Kontrollsystems nicht bestätigen können.
oder
Im Rahmen unsere Prüfung gemäss § 64 Abs. 1 lit. c FHGG haben wir festgestellt, dass ein gemäss § 25 FHGG und den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes internes Kontrollsystem unter Berücksichtigung der Grösse, Komplexität und Risikoprofil, nicht angemessen ist.
oder
Im Rahmen unsere Prüfung gemäss § 64 Abs. 1 lit. c FHGG haben wir festgestellt, dass ein gemäss § 25 FHGG vorgesehenes internes Kontrollsystem nicht existiert.

[7] Anpassen bei Aufwandüberschuss: «und einem Aufwandüberschuss von Fr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ an den Gemeinderat zurückzuweisen»
Anpassen bei ausgeglichener Rechnung (weder Ertrags- noch Aufwandüberschuss): «und einem ausgeglichenen Ergebnis an den Gemeinderat zurückzuweisen.»

[8] Bei externer Revisionsstelle ist die Firma mit Namen und Adresse aufzuführen und der Bericht ist durch die externe Revisionsstelle rechtsgültig zu unterzeichnen. Bei einer Rechnungsprüfungskommission ist der/die leitende Revisor/in mit Namen und Adresse aufzuführen und der Bericht ist durch alle Mitglieder rechtsgültig zu unterzeichnen.

[9] Mustertext ist anzupassen an die effektiven Gegebenheiten